

Übergangsregelungen für das Jahr 1967

§§ 11 und 12

(gegenstandslos)⁶

Schlußbestimmungen

§13

(1) Die Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB und die Betriebe, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, haben die ordnungsgemäße Gewährung des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Sie haben insbesondere zu sichern, daß ein einwandfreier Nachweis über die Berechtigung und Dauer der Zahlung des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes geführt wird.

(2) Betriebe, die nicht die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, haben den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB den arbeitstäglichen bzw. monatlichen Nettodurchschnittsverdienst, berechnet nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. II)⁷, zu bescheinigen.

(3) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB sind bei Beendigung jedes Leistungsfalles die Bezugszeit und die Höhe des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes außer in den bei ihnen zu führenden Nachweisen, in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung⁸ bzw. Versicherungsausweis des Anspruchsberechtigten (letzte Spalten der Seiten „Heilbehandlung“) einzutragen.

(4) Von den Betrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung⁸ bzw. Versicherungsausweis des Anspruchsberechtigten (letzte Spalten der Seiten „Heilbehandlung“) die gesamte Zeit des Bezuges des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes im laufenden Kalenderjahr in gleicher Weise einzutragen.

§14

(1) Für die ordnungsgemäße Gewährung der Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 13, mit Ausnahme des Abs. 2, unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten :

- a) die beim 1. Zahlungsfall für das Kalenderjahr gemäß § 9 Abs. 2 festzustellende maximale Bezugsdauer bzw. deren nachträgliche Erweiterung infolge erhöhter Kinderzahl ist
 - von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung⁸ bzw. Versicherungsausweis auf der Seite „Sonstiges“ einzutragen
 - von den Betrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, in den Lohnunterlagen zu vermerken
- b) die Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung⁸ bzw. Versicherungsausweis, die den Eintragungen nach § 13 Absätze 3 und 4 entsprechen, sind auf den Seiten „Heilbehandlung“ vorzunehmen. Dabei ist über die ersten 3 Spalten der

6. Durch Zeitablauf gegenstandslos.

7. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 12.

8. Vgl. Anm. 38 zu § 20 unter Reg.-Nr. 21.